



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang	Ausgegeben am 15. Januar 2025	Nummer 1
---------------------	-------------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
08.01.2025	Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 23. Januar 2025, um 16.00 Uhr in Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	3
02.12.2024	Bundestagswahl 2025 Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 102 Solingen – Remscheid – Wuppertal II	4
27.12.2024	Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II	5
20.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025	9
20.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Remscheid „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2023	10
03.12.2024	Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid	15
16.12.2024	Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur gymnasialen Oberstufe an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und den Beruflichen Gymnasien an den Berufskollegs der Stadt Remscheid	16
10.01.2025	Jägerprüfung 2025	18
16.12.2024	Bebauungsplan Nr. 686 und 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbegebiet östlich Borner Stra-Be; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB	18
15.01.2025	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs	20
15.01.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	21
15.01.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	21
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Februar 2025	22

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Februar 2025 ist Mittwoch, 05.02.2025
Redaktionsschluss der Ausgabe Februar 2025 ist Montag, 27.01.2025

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

**Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 23. Januar 2025, um 16.00 Uhr
in Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal**

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung/Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2024
- 3 Einwohnerfragestunde
(gemäß Ziff. 2.5, 10.1 und 21.1 der Geschäftsordnung nur in Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen)
- 4 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung
(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.)
- 4.1 Sachstand Gutachten Gründung einer Schulbaugesellschaft
Anfrage des Ratsmitglieds Stamm
- 4.1.1 Beantwortung einer Anfrage von Frau RM Stamm zum Sachstand des Gutachtens zur Gründung einer Schulbaugesellschaft (Drs.16/6909)
- 5 Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
- 6 Schriftl. Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- 7 Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)
- 8 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung
(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)
- 9 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung
(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)
- 10 Benennungen von Ausschussmitgliedern
- 11 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 11.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Fachdienst 2.40 im Bereich der Schülerbeförderung
- 11.2 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Fachdienst 2.40 für die Rückzahlung von Fördermitteln aus dem Programm für Maßnahmen zur Klimawandelvorsorge
- 12 Berichte aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen
- 13 Gründung einer Schulbaugesellschaft
- 13.1 Ergänzungsvorlage zur DS-Nr. 16/6889 - Gründung einer Schulbaugesellschaft
- Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung
(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden)
- 2 Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
- 3 Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge
gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel
der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)
- 5 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung
gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung
(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)
- 6 Anfragen der Ratsmitglieder gem. Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung
(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)
- 7 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 8 Bericht aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen

*) Als Punkt 3 der Tagesordnung ist eine Einwohnerfragestunde festgesetzt. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Einwohner, die eine Frage zu stellen beabsichtigen, haben dies spätestens am 17.01.2025 dem Oberbürgermeister (Büro Rathaus) schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären. In der Anzeige/Erklärung ist der genaue Wortlaut der Frage sowie der/diejenige anzugeben, an den/die die Frage gerichtet ist. Dies können der Oberbürgermeister, einzelne Ratsmitglieder oder die Ratsfraktionen und -gruppen sein. Mit der Anzeige/Erklärung ist das Einverständnis abzugeben, dass der Wortlaut der Frage einschl. der personenbezogenen Daten den Mitgliedern des Rates und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen übersandt sowie der Presse zur Verfügung gestellt werden können. Der/die Fragesteller/in soll in der Sitzung persönlich anwesend sein und die Frage mündlich wiederholen. Dauer höchstens 1 Minute.

Remscheid, den 8. Januar 2025
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Bundestagswahl 2025**Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 102 Solingen – Remscheid – Wuppertal II**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 102 – Solingen – Remscheid – Wuppertal II – tritt am

Freitag, 24.01.2025, 15.00 Uhr

zu seiner ersten Sitzung im Theater- und Konzerthaus, Krisenstabsraum, Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen, zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Schriftführenden des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich.

Solingen, 2. Dezember 2024
Die Kreiswahlleiterin
gez. Dagmar Becker
Stadtdirektorin

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 102
- Solingen-Remscheid-Wuppertal II**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Der Wahlkreis 102 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 102 sind bei dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin

Klingenstadt Solingen
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42648 Solingen

bis zum 34. Tage vor der Wahl, Montag, den 20. Januar 2025, 18:00 Uhr

einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I, Nr. 91) i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Fassung vom 27.12.2024).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 Abs. 1 BWG) und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich; jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 102 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 S. 1 – 3 BWG).

Die Wahlen (zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern) dürfen frühestens 32 Monate, (die Wahlen der Vertreter) für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 S. 4 BWG).

Das bedeutet, mit der **Aufstellung der Bewerber** für die Bundestagswahl durfte **frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 26. Oktober 2021) begonnen werden, für die Bundestagswahl 2025 **somit ab dem 27. Juni 2024**. Die Wahl der **Vertreter für die Vertreterversammlung** durfte grundsätzlich **frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 26. Oktober 2021) stattfinden; für die Bundestagswahl 2025 wäre das **somit ab dem 27. März 2024**.

Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen (§ 22 BWG)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerber) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2 BWG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl (dies wäre Dienstag, der 07. Januar 2025) bis 18 Uhr, der Bundeswahlleiterin (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 1 Nr. 1 a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.)

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt – gemäß § 1 Nr. 1 b) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag – spätestens am vierzigsten Tage vor der Wahl, Dienstag, 14. Januar 2025 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (§ 20 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) BWO), dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe

- a) BWO) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a) BWO) abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) BWO), dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
 - bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiterin prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am vierzigsten Tag vor der Wahl, und damit am **Freitag, den 24. Januar 2025** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird,

fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl, dies ist **Montag, der 3. Februar 2025** in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Solingen, den 27. Dezember 2024

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 102 - Solingen–Remscheid–Wuppertal II
 gez. Dagmar Becker
 Stadtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 das Stadtgebiet Remscheid in 26 Wahlbezirke eingeteilt.

Diese Einteilung wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben.

Stadtbezirk Kommunalwahlbezirk	Name
1 - Alt-Remscheid	
1	Remscheid-Zentrum
2	Scheid
3	Altstadt / Steinberg
4	Stadtpark
5	Honsberg / Blumental
6	Kremenholz
7	Reinshagen
8	Vieringhausen
9	Rath / Holz
10	Hasten
11	Holscheidsberg / Haddenbach
2 - Süd	
12	Hohenhagen
13	Böckerhöhe / Wüstenhagen
14	Zentralpunkt / Struck
15	Bliedinghausen
16	Rosenhügel / Ehringhausen

Stadtbezirk Kommunalwahlbezirk	Name
3 - Lennep	
17	Lennep-Zentrum
18	Christhausen
19	Hackenberg
20	Hasenberg
21	Trecknase / Bergisch Born
22	Jägerwald / Diepmannsbach
4 - Lüttringhausen	
23	Lüttringhausen-Zentrum
24	Klausen-West
25	Klausen-Ost
26	Kranen / Westen

Das Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis, aus dem die Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den einzelnen Stimmbezirken und Wahlbezirken zu entnehmen ist, kann beim

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Straße 36
Raum 119

zu den Öffnungszeiten des Bürgerservice eingesehen werden.

Remscheid, den 20. Dezember 2024
Die Wahlleiterin
gez. Reul-Nocke

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Remscheid „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird nachfolgend der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Remscheid für das Geschäftsjahr 01.01.2023 - 31.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Remscheid“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Rat der Stadt Remscheid hat basierend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 05.09.2024 in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für den Eigenbetrieb Technische Betriebe Remscheid mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB wird wie folgt festgestellt:
 - a) Bilanz zum 31.12.2023
Aktiva und Passiva je: 309.876.215,87 Euro
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023
Jahresgewinn 2.102.344,57 Euro
2. Vom Jahresgewinn in Höhe von 2.102.344,57 Euro wird ein Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EURO an die Stadt Remscheid ausgeschüttet.
3. Der restliche Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 102.344,57 EURO wird auf neue Rechnung vorge-tragen.
4. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Zusätzlich hat der Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Remscheid in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen:

5. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal vom 18.07.2024

Der Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Remscheid hat am 06.06.2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal hat mit Datum vom 18.07.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Technischen Betriebe Remscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe Remscheid - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe Remscheid für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 21 Abs. 1 EigVO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 EigVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2023
	€		€
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.228.468,27	I. Stammkapital	5.000.000,00
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs, Geschäfts- und anderen Bauten	20.271.200,25	Kapitalrücklage	95.042.615,81
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	650.874,06	III. Verlust	
3. Grundstücke ohne Bauten	16.929.471,94	1. Gewinnvortrag	18.361.458,05
4. Anlagen der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie	225.155.101,02	2. Jahresgewinn	2.102.344,57
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 4 gehören	1.325.980,34	B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	21.227.074,23
6. Fahrzeuge der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Deponie	7.710.500,68	C. Empfangene Ertragszuschüsse	2.691.170,40
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.874.988,11	D. Rückstellungen	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.403.307,86	1. Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	13.083.352,00
III. Finanzanlagen		2. Sonstige Rückstellungen	3.600.479,23
Beteiligungen	1,00	E. Verbindlichkeiten	
B. Umlaufvermögen		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	118.699.241,85
I. Vorräte		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.032.439,30
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	321.539,28	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.718.936,14
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.272.470,59	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	206.396,72
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.609.994,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		6. Sonstige Verbindlichkeiten	6.764.824,16
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.006.437,56	- davon aus Steuern: 380.407,11 € (Vj.: 500.866,89 €)	
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	880,53	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 26.362,79 € (Vj. 22.512,85 €)	
3. Forderungen an die Stadt	8.184.498,50		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 5.582.264,42 € (Vj.: 5.545.346,43 €)			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	385.089,45		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.764.952,66		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	390.453,77	F. Rechnungsabgrenzungsposten	7.735.888,74
	309.876.215,87		309.876.215,87

4. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

1.	Umsatzerlöse		69.649.281,99
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-983.407,25
3.	andere aktivierte Eigenleistungen		1.004.132,69
4.	sonstige betriebliche Erträge		1.635.051,91
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.246.343,57	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.767.620,21	-25.013.963,78
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-20.011.345,97	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.291.584,59	-25.302.930,56
7.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-9.804.383,95	
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	-9.804.383,95
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.617.930,58
9.	Erträge aus Beteiligungen		-206.396,72
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		19.509,94
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-3.229.274,07</u>
14.	Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.147.592,97
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0,00
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00
17.	außerordentliche Erträge		0,00
18.	außerordentliche Aufwendungen		0,00
19.	außerordentliches Ergebnis		0,00
20.	Steuer vom Einkommen und vom Ertrag		-2.096,65
21.	Sonstige Steuern		<u>-45.248,40</u>
22.	Außerordentliches Ergebnis		0,00
23.	Jahresgewinn / Jahresverlust		<u><u>2.102.344,57</u></u>

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Technischen Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, zur Einsichtnahme aus.

6. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird bekannt gemacht.

Remscheid, den 20. Dezember 2024
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid

Das Anmeldeverfahren der Schülerinnen und Schüler zu den 5. Klassen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2025/2026 wird wie folgt durchgeführt:

Das Anmeldeverfahren beginnt am 10.02.2025 und endet entsprechend des vom Ministerium für Schule und Bildung NRW festgelegten Endtermins am 21.03.2025.

Anmeldetermine

Die Erziehungsberechtigten werden in einem Anschreiben darüber informiert, dass telefonisch oder auf der Internetseite der Schule ein Termin mit der gewünschten Schule zu vereinbaren ist. Es wird die Begleitung der Erziehungsberechtigten erbeten.

Die Erziehungsberechtigten berücksichtigen, dass das Kind nicht für den ganzen Tag vom Unterricht freigestellt ist.

1. Anmeldezeitraum (für alle Schulen)

Montag, 10.02.2025, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 11.02.2025, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 12.02.2025, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr*
(*Gymnasien nur vormittags)

2. Anmeldezeitraum (ausschließlich für Schulen, die noch Plätze frei haben)

Montag, 24.02.2025, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, 25.02.2025, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung mitzubringen:

- das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes im Original
- die Zeugnisse von Juli 2024 und Februar 2025
- den Originalanmeldeschein (ausgegeben von der Grundschule)
- den Impfpass des Kindes mit dem Nachweis über beide Masernimpfungen
- die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht und eine Kopie des Personalausweises
- Unterlagen über das Sorgerecht (bei getrenntlebenden/geschiedenen Eltern)

Die Schülerinnen und Schüler können an **einer** der folgenden Schulen angemeldet werden:

Gemeinschaftshauptschule

- Gemeinschaftshauptschule Hackenberg
Hackenberger Str. 105a
42897 Remscheid, Tel. 163133

Sekundarschule

- Nelson-Mandela-Schule
Ewaldstr. 8
42859 Remscheid, Tel. 4614310

Realschulen

- Alexander-von-Humboldt-Schule
Grunerstr. 12
42857 Remscheid, Tel. 469640

- Albert-Schweitzer-Realschule
Hackenberger Str. 105
42897 Remscheid, Tel. 163101

Gesamtschulen

- Albert-Einstein-Schule
Brüderstr. 6-8
42853 Remscheid, Tel. 46125-250
- Sophie-Scholl-Gesamtschule
Hohenhagener Str. 25-27
42855 Remscheid, Tel. 9015

Gymnasien

- Emma-Herwegh-Gymnasium
Elberfelder Str. 48
42853 Remscheid, Tel. 162693
- Gertrud-Bäumer-Gymnasium
Hindenburgstr. 42
42853 Remscheid, Tel. 5894690
- Leibniz-Gymnasium
Lockfinker Str. 23
42899 Remscheid, Tel. 469520
- Röntgen-Gymnasium
Röntgenstr. 12
42897 Remscheid, Tel. 4645330

Remscheid, 3. Dezember 2024
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Thomas Neuhaus
Beigeordneter für Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport

Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur gymnasialen Oberstufe an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und den Beruflichen Gymnasien an den Berufskollegs der Stadt Remscheid

Hinweis: Die ursprünglich geplante Nutzung der Online-Anmeldung über „Schulbewerbung.de“ wird aufgrund von Problemen bei der Datenübertragung beim diesjährigen Anmeldeverfahren nicht genutzt.

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur gymnasialen Oberstufe der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und den Beruflichen Gymnasien an den Berufskollegs für das Schuljahr 2025/2026 wird wie folgt durchgeführt:

Das Anmeldeverfahren beginnt am 10.02.2025 und endet entsprechend des vom Ministerium für Schule und Bildung NRW festgelegten Endtermins am 21.03.2025.

Bereits ab dem 07.02.2025 besteht die Möglichkeit, die Anmeldung per Internet durchzuführen. Diese Anmeldung ersetzt nicht das persönliche Anmeldegespräch in der Schule. Hierzu erhält die Schülerin bzw. der Schüler einen kennwortgeschützten Zugang zur Internetplattform „Schüler-Online“. Die Zugangsdaten erhalten die Eltern durch die abgebende Schule mit dem Halbjahreszeugnis. Die Eltern können sich bereits vor einem mit der aufnehmenden Schule vereinbarten Anmeldetermin elektronisch oder aber während des Anmeldegesprächs anmelden.

Das Anmeldefenster für die Online-Anmeldung ist zwischen dem 07.02.2025 und 21.03.2025 geöffnet. Nähere Informationen zur Anmeldung über „Schüler-Online“ erhalten die Eltern im Internet über www.schueleranmeldung.de oder über www.remscheid.de sowie über die abgebende Schule.

Die Schülerinnen und Schüler können an **einer** der folgenden Schulen angemeldet werden:

Gesamtschulen

- Albert-Einstein-Gesamtschule
Brüderstr. 6-8
42853 Remscheid
Telefon 46125-0
- Sophie-Scholl-Gesamtschule
Hohenhagener Str. 25-27
42855 Remscheid
Telefon 901-5

Gymnasien

- Emma-Herwegh-Gymnasium
Elberfelder Str. 48
42853 Remscheid
Telefon 162693
- Gertrud-Bäumer-Gymnasium
Hindenburgstr. 42
42853 Remscheid
Telefon 5894690
- Leibniz-Gymnasium
Lockfinker Str. 23
42899 Remscheid
Telefon 469520
- Röntgen-Gymnasium
Röntgenstr. 12
42897 Remscheid
Telefon 4645330

Berufliche Gymnasien der Berufskollegs

- Berufskolleg Technik
Neuenkamper Straße 55
42855 Remscheid
Telefon 461700-0
- Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung
Schmalkalder Str. 5
42859 Remscheid
Telefon 49945-0
- Käthe-Kollwitz-Berufskolleg
Freiheitstraße 146
42853 Remscheid
Telefon 78206-3

Zur Anmeldung sind das Stammbuch (oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Schülerin bzw. des anzumeldenden Schülers) sowie die Zeugnisse von Juli 2024 und Februar 2025 mitzubringen.

Sollte die Schülerin bzw. der Schüler bereits online angemeldet worden sein, sind zusätzlich noch die unterzeichnete Online-Anmeldung sowie die von der aufnehmenden Schule geforderten Unterlagen zum Termin in der Schule mitzubringen.

Es wird die Begleitung der Erziehungsberechtigten erbeten.

Sollte zur Anmeldung nur ein Elternteil das anzumeldende Kind begleiten, füllt bitte das andere Elternteil diese Vollmacht aus und legt eine Kopie des Personalausweises bei.

Die Erziehungsberechtigten berücksichtigen, dass das Kind nicht für den ganzen Tag vom Unterricht freigestellt ist.

Remscheid, 16. Dezember 2024
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Jägerprüfung 2025

Die Stadt Remscheid - Untere Jagdbehörde - hält die Jägerprüfung 2025 nach folgendem Zeitplan ab:

1. Schriftlicher Prüfungsteil
Mittwoch, 23.04.2025, vsl. 15.00 Uhr
Prüfungsort: Remscheid, genaue Örtlichkeit wird den einzelnen Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt
2. Mündlich-Praktischer Teil
Donnerstag, 24.04.2025, vsl. 08.30 Uhr
Prüfungsort: Kreisjägerschaft Remscheid, Wülfinger Str. 13a, 42897 Remscheid
3. Schießprüfung
Freitag, 25.04.2025, 09.00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Breckerfeld

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung 2025 müssen bis spätestens einschließlich 23.02.2025 bei der Unteren Jagdbehörde im Dienstleistungszentrum, Elberfelder Str. 32 - 36, 42853 Remscheid, Raum 038, Erdgeschoss – postalisch eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein darf (zu beantragen beim Fachdienst, Bürger, Sicherheit und Ordnung – Abteilung Bürgerservice - Dienstleistungszentrum, Elberfelder Straße 32 - 36, 42853 Remscheid)
2. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, die 250,00 Euro beträgt (der Nachweis wird durch Vorlage des Einzahlungsbeleges des Geldinstitutes bzw. durch Barzahlung bei der Antragstellung erbracht).
3. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
4. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur „Kundigen Person“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Remscheid, den 10. Januar 2025
In Vertretung
Reul-Nocke
Beigeordnete

Bebauungsplan Nr. 686 und 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbegebiet östlich Borner Straße; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

"Zu dem Bebauungsplan Nr. 686 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbegebiet östlich Borner Straße – werden gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen.

Beide Bauleitplanverfahren behandeln den gleichen Sachverhalt (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sollen Gewerbeflächen entwickelt und dem bestehenden Defizit an gewerblichen Bauflächen in Remscheid entgegengewirkt werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 686 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbegebiet östlich Borner Straße – sind ortsüblich bekannt zu machen."

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der oben dargestellten Aufstellungsbeschlüsse mit der Beschlussfassung des

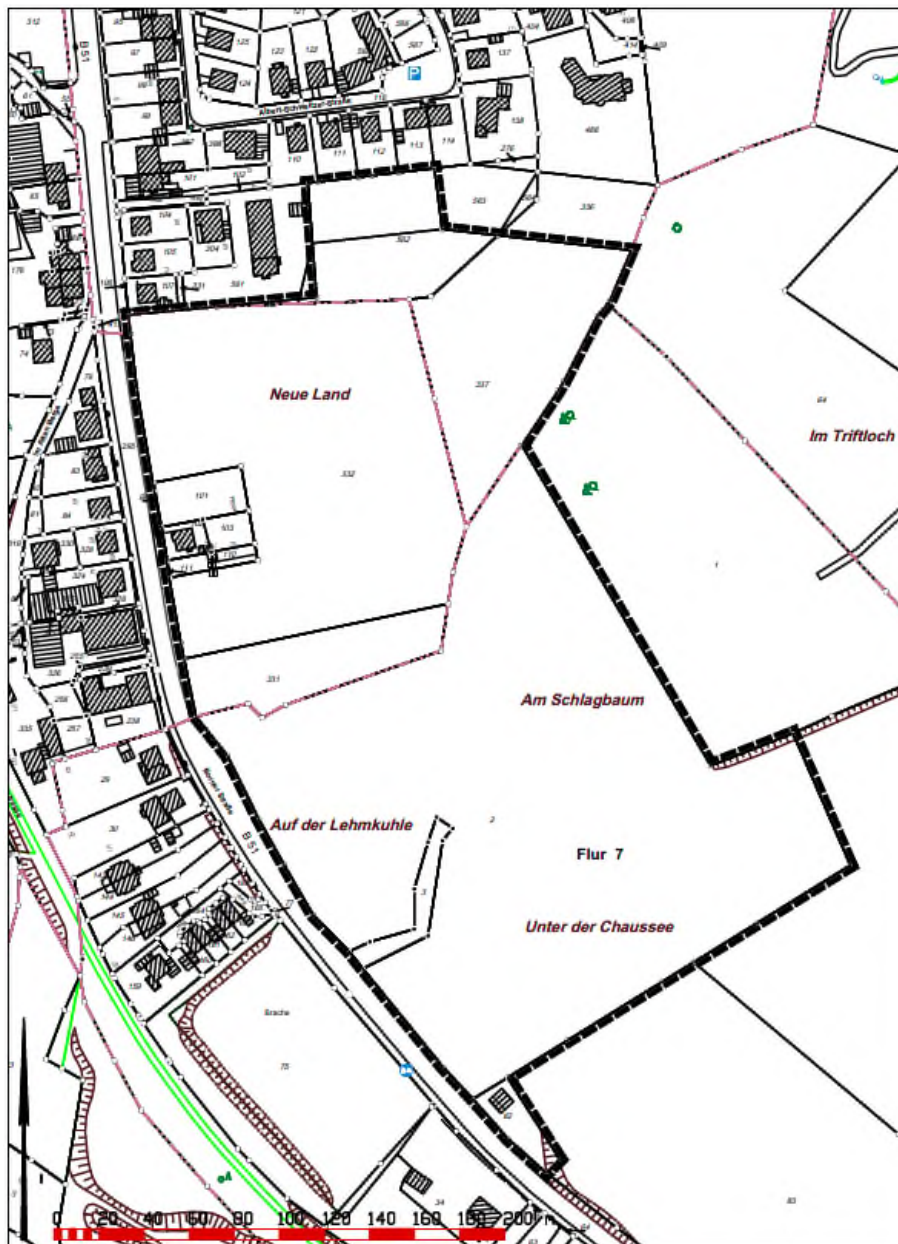
Hauptausschusses und Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen der Stadt Remscheid vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 686 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

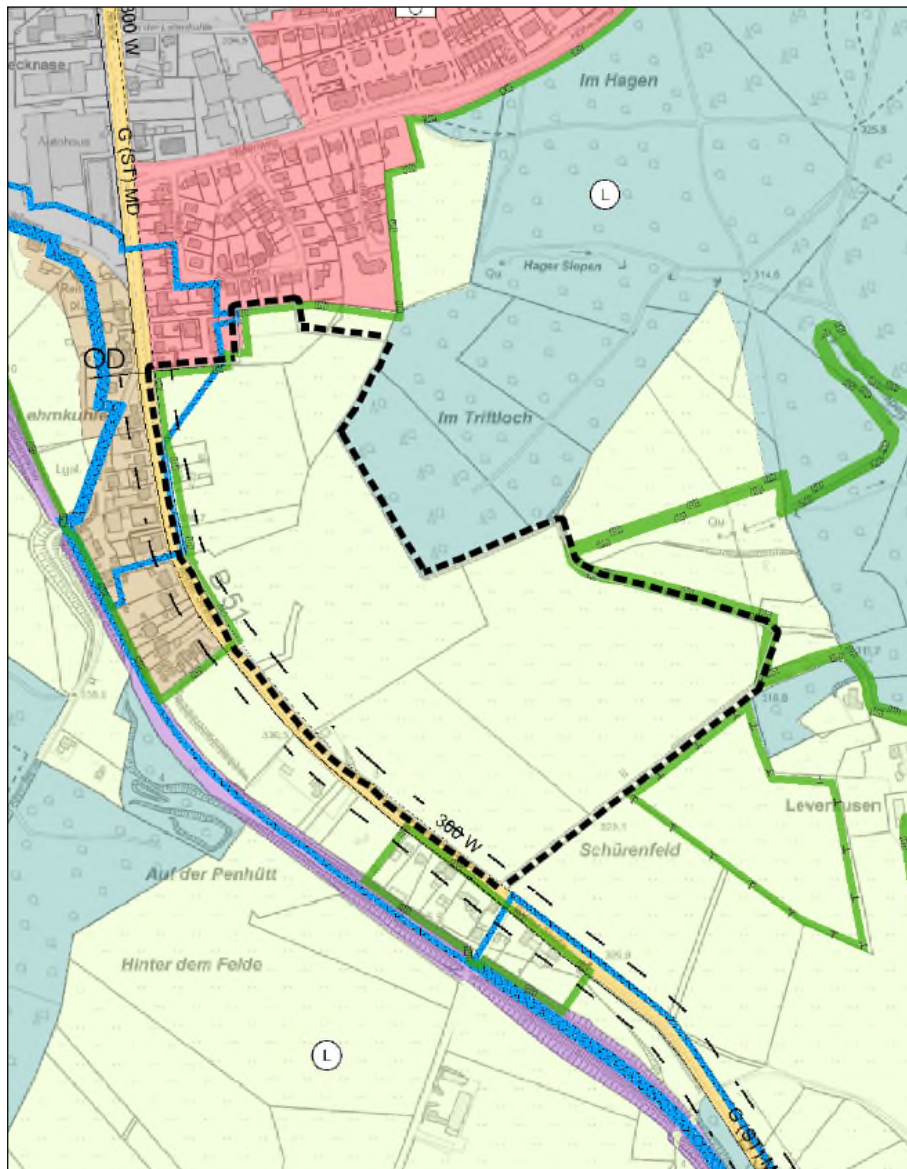
Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zu dem Bebauungsplan Nr. 686 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird angeordnet.

Remscheid, den 16. Dezember 2024
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 686
 – Gewerbegebiet östlich Borner Straße –*



*Gebietsabgrenzung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans
– Gewerbegebiet östlich Borner Straße –*



Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird das nachfolgend aufgeführte Sparkassenbuch kraftlos erklärt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
3000448922	Firmenkunden

Remscheid, 15. Januar 2025
 Stadtparkasse Remscheid
 Der Vorstand

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Frau Ivelina Ivanova Nordstraße 16 42853 Remscheid	21.10.2024, 3.32.0 – 868/24 / AB 15.11.2024, 3.32.0 – 969/24 / AB
Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Herr Dariusz Jan Zlotosz, Wohnort unbekannt	06.12.2022, Aktenzeichen: 3.37.0 – KRT2206427/2535
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 117	Vanessa Burgio Eberhardstraße 28 42853 Remscheid	22.11.2024 2.50.2.2-799245 / 2.50.2.2-799221
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 117	Andrijan Limanovic Neuenhof 41 42859 Remscheid	04.12.2024 2.50.2.2-758292 / 758310 / 758346
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 116	Marcel Scheffler Papenberger Straße 8 42853 Remscheid	16.12.2024 2.50.2.2-R-797790
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 117	Preston-Abhymael Siyum Scheider Straße 12 42853 Remscheid	18.12.2024 2.50.2.2-615171
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42, Raum 117	Ramon Grabowski unbekannt verzogen 42853 Remscheid	08.01.2025 2.50.2.2-802104

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 15. Januar 2025
 Im Auftrag
 gez. Beck
 gez. Gottschalk
 gez. Girbig, gez. Krempel

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Yakhsat Viskhanova Talsperrenweg 3 42897 Remscheid	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 03.12.2024; Geschäftszeichen: 39104//0018993

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Tobias Mond c/o Caritas Gruner Str. 7 42857 Remscheid	3 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 11.09.24, 20.10.24, 24.10.24; Geschäftszeichen: 39104//0001664
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Kimberly Sokolowski Steinberger Str. 28 42855 Remscheid	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 18.11.24 und 27.11.24; Geschäftszeichen: 39104//0016137
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Mayk Yemane Bismarckstr. 55 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 26.11.24; Geschäftszeichen: 39104//0002286
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Tobias Mond Gruner Str. 7 42857 Remscheid	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 15.11.24, 20.11.24; Geschäftszeichen: 39104//0001664
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Ali Mohammadi Lindenhofstr. 27 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 07.11.24; Geschäftszeichen: 39104//0014818
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Christine Haack Gruner Str. 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 27.11.24; Geschäftszeichen: 39104//0008845
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Markus Fischer Gruner Str. 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 11.12.2024; Geschäftszeichen: 39104//0003532
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Rifaat-Sabah Zainl Im Loborn 23 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 29.10.24; Geschäftszeichen: 39104//0017429

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 15. Januar 2025
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Februar 2025 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
04.02.2025	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
05.02.2025	Seniorenrat 10:30 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
05.02.2025	Jugendhilfeausschuss 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
06.02.2025	Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
11.02.2025	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid 17:00 Uhr, Nordstr. 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum
11.02.2025	Ältestenrat 18:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Raum 221
12.02.2025	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
12.02.2025	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen 17:30 Uhr, Kreuzbergstr. 15, Rathaus Lüttringhausen (Ratssaal)
13.02.2025	Rat 16:15 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
18.02.2025	Naturschutzbeirat 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
18.02.2025	Jugendrat 18:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
19.02.2025	Inklusionsrat 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
20.02.2025	Rechnungsprüfungsausschuss 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
26.02.2025	Bezirksvertretung 2 - Süd 17:30 Uhr, Heinrich-Neumann-Schule - Städt. Förderschule u. Schule f. Kranke, Engelbertstr. 1 (Dep.)

(Stand: 07.01.2025)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.

N a c h r i c h t

**Herr
Ulrich Kohl**

verstarb am 6. Dezember 2024
im Alter von 80 Jahren.

Er war viele Jahre als Verwaltungsleiter
beim Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst der Stadt Remscheid tätig.

STIMMUNG, MUSIK UND GUTE LAUNE!

DER OBERBÜRGERMEISTER HEIßT SIE HERZLICH
WILLKOMMEN ZUR WEIBERFASTNACHT!



ALLE REMSCHEIDER NÄRRINNEN UND NARREN SIND FÜR DEN
27. FEBRUAR 2025, AB 11:11 UHR,
ZU EINER BUNTEN WEIBERFASTNACHTSFETE
IN DEN KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES HERZLICH EINGELADEN.

- FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT. -

(DER VERZEHR MITGEBRACHTER GETRÄNKE IST NICHT GESTATTET.)
DIE VERANSTALTUNG ENDET VORAUSSICHTLICH GEGEN 14:00 UHR.